

BVGer D-6820/2016 vom 16. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6820_2016

FR: TAF D-6820/2016 du 16 novembre 2016

IT: TAF D-6820/2016 del 16 novembre 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen beantragten im vorliegenden Verfahren die teilweise Aufhebung der angefochtenen Verfügung und machten dabei unter anderem den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG geltend. Gemäss dieser Bestimmung ist das SEM gehalten, bei der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz und des Vollzugs den Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.

E. 4.2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AsylG unbeachtet gelassen, indem sie die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen ablehnte und ihre Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug anordnete, ohne dabei zu berücksichtigen, dass der syrische Ehemann, bzw. Vater sich ebenfalls in der Schweiz in einem laufenden Asylverfahren befinden.

E. 4.3

Die Frage des Wegweisungsvollzugs eines Ehegatten kann grundsätzlich nicht losgelöst von derjenigen des anderen Ehegatten geprüft werden, da der Grundsatz der Einheit der Familie eine nicht gleichzeitige Wegweisung von Ehegatten verbietet und die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf koordinierte Weise geprüft werden muss (vgl. nach wie vor gültig: Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 1 E. 2a-d und 4). In analoger Weise drängt sich eine koordinierte Prüfung bei einem Vater-Kind-Verhältnis auf (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5202/2015 vom 19. April 2016 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4

Das Asylgesuch von C._____ ist nach wie vor erstinstanzlich hängig. Unabhängig von dessen Ausgang erscheint eine eigentliche, sinnvolle und namentlich prozessökonomische Koordination mit dem vorliegenden Verfahren indessen nur möglich, wenn die sich stellenden Fragen bereits im erstinstanzlichen Verfahren koordiniert beantwortet werden, weshalb sich bereits aus diesem Grund eine Rückweisung des Verfahrens rechtfertigt. Für die Koordination einer Wegweisung unter Berücksichtigung der Einheit der Familie im Sinne von Art. 44 AsylG ist ferner an dieser Stelle anzumerken, dass der aufenthaltsrechtliche Status der einzelnen Familienmitglieder unbeachtlich ist.

E. 5.1

Darüber hinaus ist auf BVGE 2014/13 E. 8.1 hinzuweisen, wonach bei gemischtnationalen Ehegatten der Vollzug der Wegweisung zwar - unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie nach Art. 44 AsylG - zumutbar sein kann, sofern sich die Eheleute gemeinsam im Heimatland des nichtgefährdeten Ehegatten niederlassen können. Jedoch muss auch der vom Verfahren nicht direkt betroffene Ehegatte unter Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Entscheidungsverfahren miteinbezogen werden. Vorliegend ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass dem Ehemann das rechtliche Gehör zum Wegweisungsvollzug gewährt worden wäre, womit zudem dessen Wegweisung in unzulässiger Weise vorfrageweise geprüft wurde. Zudem hat die Vorinstanz in der Begründung der angefochtenen Verfügung [das Kind] des Ehemannes nicht erwähnt und dieses Vater-Kind-Verhältnis in Bezug auf die Prüfung des Wegweisungsvollzugs nicht berücksichtigt, was wiederum auch für die Wegweisung der Beschwerdeführerinnen relevant wäre. Somit ist auch in dieser Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts festzustellen.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 6.3

Nach dem Gesagten erweist sich eine Kassation vorliegend als angezeigt. Das Verfahren ist mit dem Asylverfahren von C._____ zu koordinieren, diesem das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug nach Bosnien und Herzegowina zu gewähren und der Sachverhalt - auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls dessen [Kindes] - vollständig abzuklären.

E. 7

Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 5. Oktober 2016 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts dieses Verfahrensausgangs ist auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Im Weiteren ist trotz Obsiegens keine Parteientschädigung auszurichten, da davon auszugehen ist, dass den nicht vertretenen Beschwerdeführerinnen keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.